

G e s e z e

für die

Schullehrer = Seminaristen

in Budissin.

B u d i s s i n ,

gedruckt bey Ernst Gottlob Monse.

Verkauft bey August Kral in Radibor.

1.

Die Seminaristen sind dem Director der Anstalt und den übrigen dabey angestellten Lehrern gebührende Achtung, Ehrerbietung und Gehorsam schuldig.

2.

Sie sollen die zum Unterricht sowohl, als zur Uebung bestimmten Stunden, dem Instructions- und Beschäftigungsplane gemäß, ordentlich abwarten, auf Alles genau aufmerken, und solches zu ihrer eignen Belehrung und Besserung, so wie zur Vorbereitung auf ihr künftiges Schulamt anzuwenden suchen; mithin keine Stunde, ohne die dringendste Ursache und ohne den Lehrern vorher den nothwendigen Abhaltungsgrund gemeldet zu haben, versäumen; in dem Lehrsaale sich allezeit zur rechten Stunde einfinden, keine Nebendinge treiben, noch durch Plaudern, Einhelfen oder sonst ihren Commilitonen hinderlich und schädlich werden.

3.

Im Lehrsaale soll Jeder auf dem ihm angewiesenen Platze ruhig verbleiben, keinen Schaden an den Subsellien, Tafeln, Fenstern u. s. w. anrichten, und sich aller Verstümmelung oder Verunreinigung seines Platzes, so wie der ganzen Schulstube enthalten. Wer dieses nicht beobachtet, muß den angerichteten Schaden ersetzen, und das Verunreinigte wieder reinigen.

4.

Die im Hause selbst wohnenden Seminaristen haben insonderheit mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen, und wenn sie zur Abendzeit den Lehrsaal verlassen, sich unmittelbar auf ihr Nachtlager zu begeben.

Außer den Unterrichts- und Übungsstunden haben sie sich mit Lesung guter Bücher, mit Fertigung nützlicher Aufsätze, mit Angewöhnung zu gewissen körperlichen Arbeiten und Fertigkeiten, alles mit Beziehung auf ihren künftigen Beruf, zu beschäftigen und dazu vorzubereiten.

6.

So lange ihr Aufenthalt im Seminarium dauert, dürfen sie, ohne vom Director dazu erhaltene Erlaubniß, nicht verreisen, noch, wenn sie dergleichen erlangt haben, über die Zeit außenbleiben.

7.

Den öffentlichen Gottesdienst überhaupt, und besonders die Catechismus-Examina in hiesiger Garnisonkirche, sollen sie ordentlich abwarten, auch wenn ihnen dabey im Vorsingen, Orgelspielen oder Aufführung einer Musik sich zu üben Anweisung geschehen sollte, solches ohnweigerlich und so gut es ihnen möglich ist, verrichten.

8.

Gegen einander sollen sie sich liebevoll und freundschaftlich betragen, keiner den andern verachten, verläumdern, verunglimpfen, noch weniger schimpfen oder beleidigen, auch dem aus ihrem Mittel zu ernennenden Praefecten und Adjuncten diejenige Achtung beweisen, die sie ihnen, wegen der denselben, bey Abwesenheit der Lehrer, übertragenen Aufsicht schuldig sind.

9.

In ihrem Lebenswandel sollen sie sich nicht nur überhaupt als gute, gesittete Menschen, sondern auch vornämlich als solche, die künftighin in Schulämter befördert werden wollen, betragen, daher früh zur Genügsamkeit, Stille, Eingezogenheit und Mäßigkeit sich gewöhnen, aller verdächtigen und liederlichen Gesellschaften sich enthalten, die öffentlichen Schenk- und Spielhäuser gänzlich meiden, die zugetheilten Benefizien zur Lebensnothdurft

anwenden und vor dem Schuldenmachen sich hüten, besonders auch den jugendlichen Hang zur Wollust durch Thätigkeit, Abhärtung des Leibes und ernste Betrachtung der traurigen Folgen eines unkeuschen Lebens zu bekämpfen sich bestreben.

10.

Sie sollen sich anständiger Sitten jederzeit befeißigen, auch in der Kleidung auf ihre jetzige und künftige Bestimmung Rücksicht nehmen; gegen diejenigen Personen, bey denen sie wohnen oder speisen, oder mit denen sie sonst Umgang haben, liebeich und gefällig sich bezeigen und Niemanden zu gegründeten Klagen wider sich Anlaß geben.

11.

Diejenigen, welche sich wider Verhoffen eines Verbrechens schuldig machen, werden deshalb nach den Landesgesetzen in Untersuchung und Strafe genommen werden. Solche aber, die sich gar nicht appliciren, oder durch üble Aufführung der bewilligten Aufnahme unwürdig machen, sollen, nach fruchtlos geschenehen Ermahnungen, ohne weitere Nachsicht mit Abforderung des Receptionscheins aus dem Seminarium dimittiret werden.

M 25 XV 10 B